

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

78. Jahrgang

Nr. 07

Donnerstag, 13. Februar 2025

SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

20.02.2025, 17:00 Uhr

Rat

Theater und Konzerthaus – Großer Konzertsaal
Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
 - 1.1 Sicherheitsdienstleistungen an Verwaltungsgebäuden
 - 1.2 Telearbeit und technische Ausstattung
 - 1.3 Machbarkeitsstudie Arena am Weyersberg
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 28. Sitzung des Rates am 05.12.2024
4. Vorschlag für eine en-bloc-Abstimmung
5. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
6. 43. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 13. bis 15. Mai 2025 in Hannover
Benennung der Delegierten
7. Delegiertenversammlung 2025 der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
8. Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.
hier: Vertretung der Stadt Solingen in der Mitgliederversammlung und im Vorstand
9. Ausschreibung und Durchführung des Förderprojektes Graue-Flecken
 - 9.1 Ausschreibung und Durchführung des Förderprojektes Graue-Flecken
Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 06.02.2025
10. Veranstaltungen im Stadtgebiet
hier: teilweise Finanzierung aus dem städtischen Haushalt
11. Verkaufsoffene Sonntage 2025
12. Verlängerung der Teilauslagerung des Gymnasiums Schwertstraße
13. Kapitalentnahme Stadtentwicklungsgesellschaft Solingen GmbH & Co. KG (SEG)
Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 06.02.2025
14. Änderung der Anhänge und Anlagen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags Stadtbusverkehr Solingen
15. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Klingenstadt Solingen - Realsteuerhebesatzsatzung - bei unveränderten Hebesätzen
 - 15.1 Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Klingenstadt Solingen - Realsteuerhebesatzsatzung - bei unveränderten Hebesätzen
Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 06.02.2025
16. Neufassung der Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das Deutsche Klingenmuseum Solingen
17. V. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen
18. Bebauungsplan W 677 „Vogelsang“
 - Behandlung der Anregungen
 - Satzungsbeschluss

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Frank Jahncke
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in
Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus.
Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art
sind nur mit Genehmigung des Herausgebers
zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

19. Bebauungsplan G 501 1. Änderung „Stichstraße Piepersberg“
 - Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans als Bebauungsplan der Innenentwicklung
 - Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs
20. Bebauungsplan O 195 D Ohligs-Ost
 - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan O 195 D
21. Vorkaufssatzung Ohligs Ost – Satzung der Stadt Solingen über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Ohligs Ost“
22. Verschiedenes
 - 22.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 22.1.1 Aktuelle Situation Geflüchtete in Solingen
 - 22.2 Anfragen an die Verwaltung

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
 - 1.1 Machbarkeitsstudie Arena am Weyersberg
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 28. Sitzung des Rates am 05.12.2024
4. smartOPTIMO GmbH & Co. KG
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
5. 2. Verlängerung der Anmietung ehem. Jugendherberge Solingen-Gräfrath zur Unterbringung für Geflüchtete und Spätaussiedler
6. Verlängerung des Mietvertrags über 41 Apartments mit insg. 90 Betten im Kempe Komfort Hotel, Caspersbroicher Weg 3, 42697 Solingen für die vorübergehende Unterbringung von Geflüchteten und Spätaussiedlern
7. Anmietung von vier Apartments mit insg. 20 Betten im Hotel/Pension Schlafpunkt GmbH, Peter-Rasspe-Straße 8, 42651 Solingen, für die vorübergehende Unterbringung von Geflüchteten und Spätaussiedlern
8. Verschiedenes
 - 8.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 8.2 Anfragen an die Verwaltung

17.02.2025, 17:00 Uhr

Ausschuss für Städtebau, Stadtentwicklung und Digitale Infrastruktur

Theater und Konzerthaus – Tagungsraum 3
Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
 - 1.1 Anbindung des Rasspe-Geländes mit Bus und Bahn
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 33. Sitzung des Ausschusses für Städtebau, Stadtentwicklung und Digitale Infrastruktur am 26.11.2024
4. Klimastraßenverbund Solingen Ohligs (Klisopar) - Projektsachstand
5. Energiepolitisches Arbeitsprogramm - Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Klingenstadt Solingen

6. Bericht von der Smart Country Convention 2024
 - mündlicher Bericht -
7. Onlinezugangsgesetz Controllingbericht 01/2025
8. Ausschreibung und Durchführung des Förderprojektes Graue-Flecken
9. Masterplan Arbeit und Wirtschaft - Leitsätze
 - 9.1 Masterplan Arbeit und Wirtschaft - Leitsätze
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.24
 - 9.1.1 Masterplan Arbeit und Wirtschaft - Leitsätze
 - Stellungnahme zum Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 21.11.2024
 - 9.2 Masterplan Arbeit und Wirtschaft - Leitsätze
 - Änderungsantrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.06.2024
 - 9.2.1 Masterplan Arbeit und Wirtschaft - Leitsätze
 - Stellungnahme zum Änderungs- und Begleitantrag Masterplan Arbeit und Wirtschaft der Ratsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 20.06.2024
10. Exposé Konzeptvergabe Alter Hauptbahnhof
11. Bebauungsplan W 677 „Vogelsang“
 - Behandlung der Anregungen
 - Satzungsbeschluss
12. Bebauungsplan G 730 „Feuerwache Gräfrath“
 - Ergebnis frühzeitige Beteiligungen
 - Beschluss zur Veröffentlichung
13. Bebauungsplan G 501 1. Änderung „Stichstraße Piepersberg“
 - Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans als Bebauungsplan der Innenentwicklung
 - Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs
14. Vorbereitung eines Qualifizierungsverfahrens zur städtebaulichen und verkehrlichen Entwicklung des Bereichs Ohligs-Ost
15. Bebauungsplan O 195 D Ohligs-Ost
 - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan O 195 D
16. Vorkaufssatzung Ohligs Ost – Satzung der Stadt Solingen über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Ohligs Ost“
17. Stadtentwicklungsgesellschaft Solingen GmbH & Co. KG - Benennung eines neues Mitgliedes im Fachbeirat
18. Verschiedenes
 - 18.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 18.1.1 Antrag auf Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) der Bezirksregierung Düsseldorf für den Bereich „Buschfeld“ in der Stadt Solingen
 - 18.1.2 STADTRADELN 2025
 - 18.2 Anfragen an die Verwaltung

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
 - 1.1 Ehemaliges Hallenbad Ohligs
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 33. Sitzung des Ausschusses für Städtebau, Stadtentwicklung und Digitale Infrastruktur am 26.11.2024
4. Verschiedenes
 - 4.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 4.2 Anfragen an die Verwaltung

18.02.2025, 17:00 Uhr

Beteiligungsausschuss

Theater und Konzerthaus - Tagungsraum 3
Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
 - 1.1 Unterirdisches Tunnel-/Bunkersystem der Solinger Innenstadt und in anderen Stadtteilen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 29. Sitzung des Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschusses am 03.12.2024
4. Poller auf einem Fuß-/Radweg am Caspersbroicher Weg
5. 43. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 13. bis 15. Mai 2025 in Hannover
Benennung der Delegierten
6. Delegiertenversammlung 2025 der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
7. Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.
hier: Vertretung der Stadt Solingen in der Mitglieder- versammlung und im Vorstand
8. Geplanter Neubau der gemeinsamen Feuerwehrleit- stelle Solingen/Wuppertal
9. Onlinezugangsgesetz Controllingbericht 01/2025
10. Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen den Festsetzungsbescheid zum GFG 2025
11. Veranstaltungen im Stadtgebiet
hier: teilweise Finanzierung aus dem städtischen Haushalt
12. Verkaufsoffene Sonntage 2025
13. V. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Zu- wanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen
14. Verschiedenes
 - 14.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 14.2 Anfragen an die Verwaltung

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 29. Sitzung des Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschusses am 03.12.2024
4. Leitung des SD 20 (Finanzmanagement) - Personalfolge
5. Vergabe eines Rahmenauftrages zur Lieferung von bis zu 20 Krankenwagen (KTW) / Akuttransportwagen (ATW) innerhalb von vier Jahren, Vertragsschluss 2025 – 2029 und Abruf der ersten Tranche für das Jahr 2025 zur Beschaffung von 14 Fahrzeugen für den Rettungsdienst Stadt Solingen
6. Vergabe eines Auftrages zur Lieferung von einem Rüstwagen (Typ RW), Fahrgestell inkl. Auf- und Aus- bau sowie Beladung für die Feuerwehr Solingen.
7. Vergabe eines Auftrages zur Lieferung von einem Wechselladerfahrzeug mit Ladekran (Typ WLF), Fahrgestell inkl. Auf- und Ausbau für die Feuerwehr Solingen.
8. Wirtschaftsförderung Solingen Verwaltungs GmbH - Angelegenheiten der Geschäftsführung
9. WBE Westfälisch-Bergische Entsorgungsgesellschaft mbH - Abberufung Geschäftsführer

10. WBE Westfälisch-Bergische Entsorgungsgesellschaft mbH - Bestellung Geschäftsführer
11. Verschiedenes
 - 11.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 11.2 Anfragen an die Verwaltung

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Zuwanderer- und Integrationsrat am 14. September 2025

Gemäß § 9 Nr. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Zu- wanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen vom 26.11.2009, in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 18.06.2020, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlä- gen für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates im Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Solingen auf.

Auf die weiteren Bestimmungen der §§ 9 und 15 der Wahl- ordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen vom 18.06.2020, in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 18.06.2020 weise ich hin.

Nach § 27 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) findet die Wahl der Mit- glieder des Zuwanderer- und Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl statt.

Gemäß Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. September 2024 (veröffentlicht im MBL NRW, Ausgabe 2024 Seite 979) finden die allgemeinen Kommunalwahlen am **14. September 2025** statt.

Aufgrund der Regelung des § 27 Absatz 2 GO NRW findet die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates am **Sonn- tag, den 14. September 2025** statt.

Wahlgebiet

Das Gebiet der Stadt Solingen besteht aus 81 Stimmbezir- ken. Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse können beim Wahlamt angefordert werden.

Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Sämtliche Wahlvorschläge sind bis zum

17. Juli 2025, 18.00 Uhr (59. Tag vor der Wahl)

in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Solingen, Wahl- amt (SD 33-7), Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, Zimmer 111, 42657 Solingen (Postanschrift: 42601 Solingen, Post- fach 10 01 65) einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzei- tig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, recht- zeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwen- den, die von der vorgenannten Dienststelle kostenlos aus- gegeben werden.

An **Inhalt und Form der Wahlvorschläge** sind folgenden Voraussetzungen geknüpft:

1. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlbe- rechtigten (Listenwahlvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie von allen anderen Bürgerin- nen und Bürgern (Einzelbewerbern und Einzelbewer- berinnen) eingereicht werden.

2. Wahlberechtigt für die Wahl in Solingen ist, wer am Wahltag, das heißt am 14. September 2025
 - 1) nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - 2) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - 3) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - 4) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) erworben hat.
 Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - 1) 16 Jahre alt sein,
 - 2) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - 3) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Solingen seine Hauptwohnung haben.
 Nicht wahlberechtigt sind Ausländer
 - 1) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 332), nach seinem § 1 Abs. 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
 - 2) die Asylbewerber sind.
 - 3) Ferner ist nicht wahlberechtigt, wer in Folge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
3. Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle obengenannten wahlberechtigten Personen sowie alle Bürger.
 Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - seit mindestens drei Monaten in Solingen seine/ihre Hauptwohnung haben.
 Nicht wählbar ist,
 - wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
4. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
5. Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.
6. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Ziffer 5 aufzuführen.
7. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
8. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
9. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser verhindert ist, der Listennächste tritt.
 In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
10. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer enthalten. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden; die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/die wahlberechtigte Wahlbewerberin ist zulässig. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder von Wählergruppen, die bereits in der laufenden Wahlperiode im Zuwanderer- und Integrationsrat vertreten sind, bedürfen der Unterstützung nach Satz 1 nicht.
11. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
12. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Stadtdienst Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung -Abteilung Wahlen- bereithält.
13. Der Wahlvorschlag ist in deutscher Sprache unter Verwendung lateinischer Buchstaben abzufassen. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen
 - die Zustimmungserklärung des/der vorgeschlagenen Bewerber/in nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat.
 - eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist,
 - bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt werden,

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner,
- sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, so lange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

Vorprüfung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang daraufhin geprüft, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen nach Form und Inhalt entsprechen. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel eines Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- dieser nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist oder
- die Zustimmungserklärungen fehlen oder Mängel aufweisen oder
- der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung der/des Bewerber/s nach § 9 Nr. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen fehlt oder mangelhaft ist; zum Nachweis gehört auch die Versicherung an Eides Statt durch den Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer.
- dieser nicht von der erforderlichen Anzahl von Wahlberechtigten unterstützt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorbezeichneten Mängel nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Zulassung der Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 29. Juli 2025 (47. Tag vor der Wahl).

Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses werden im Amtsblatt der Stadt Solingen, in jedem Fall aber am oder im Sitzungsgebäude öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den oben angegebenen Anforderungen an Form und/oder Inhalt nicht entsprechen oder
- wenn sie aufgrund eines Parteiverbotes durch das Bundesverfassungsgericht, eines Verbotes durch den Landesverfassungsgerichtshof nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung oder eines Verbotes einer Vereinigung gem. Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes unzulässig sind.

Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den notwendigen Angaben fest. Geben die Namen mehrerer Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnung Anlass zu Verwechselungen, so fügt der Wahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei, sofern nicht die Vertrauensperson eine solche festgesetzt hat.

Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses Beschwerde beim Wahlleiter eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages, der Wahlleiter oder die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde, letztere auch im Falle der Zulassung.

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 18. August 2025 (27. Tag vor der Wahl) durch den Wahlleiter im Amtsblatt der STADT SOLINGEN öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Eine Anpassung der Termine und Fristen dieser Bekanntmachung an die geänderten Fristen des Kommunalwahlgesetzes erfolgt nach Erlass der V. Änderungssatzung der Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen voraussichtlich Anfang März 2025.

Solingen, 02.02.2025

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Tim-Oliver Kurzbach

BEKANNTMACHUNG

Kommunalwahlen am 14. September 2025 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Solingen

Gemäß §§ 24, 71 und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung vom 31. August 1993 zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen im Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Solingen auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie 46a und 46b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz, KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444) sowie §§ 25, 26 und 31 der KWahlO weise ich hin.

Sämtliche Wahlvorschläge sind bis zum **69. Tag vor der Wahl (07. Juli 2025), 18:00 Uhr** in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Solingen, Wahlamt (Stadtdienst 33-7) Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, 42657 Solingen, Zimmer 111 (Postanschrift: 42601 Solingen, Postfach 10 01 65) einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, so dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig beseitigt werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der vorgenannten Dienststelle kostenlos ausgegeben werden.

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keine Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Frauen in gleichem Maße wie Männer aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben.

Gemeinsame Vorschriften zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Einzelbewerber können keine Reserveliste für die Wahl des Rates und keinen Wahlvorschlag für die Bezirksvertretungen einreichen.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen (§ 17 Abs. 1 und 5 KWahlG).

Die Bewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer** Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. **Stimmberech-**

tigt ist, wer **am Tage des Zusammentritts der Versammlung** im Wahlgebiet für die Kommunalwahl wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt (§ 17 Abs. 2 KWahlG).

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet für die Kommunalwahlen wahlberechtigt ist. Für die allgemeinen Kommunalwahlen 2025 sind die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode (01. September 2024), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2025 zu wählen. Die Bekanntgabe ist am 02. Januar 2025 erfolgt. (§ 17 Abs. 3 und 4 KWahlG)

Gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung kann die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. (§ 17 Abs. 6 KWahlG)

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen. (§ 17 Abs. 7 KWahlG)

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. (§ 17 Abs. 8 KWahlG)

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Als Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist. **Wählbar** ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Zur Wählbarkeit des Oberbürgermeisters siehe nachstehend unter Ziffer 2.

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist unter anderem, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit ei-

nes Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 15 Abs. 3 KWahlG).

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung des Wahlgebietes, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass der für das Gebiet der Stadt Solingen zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, dass sie eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung der Bundeswahlleiterin ordnungsgemäß eingereicht haben. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Auf das Verfahren nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO wird hingewiesen.

Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen von Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die vom Wahlamt kostenfrei (ggf. in elektronischer Form) ausgegeben werden. Bei Anforderung der Formblätter sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite des jeweiligen Formblatts aufzunehmen sind. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen (§ 26 Abs. 3 KWahlO).

Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Wahlbehörde der Stadt Solingen nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter kann für die jeweilige Wahlart jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand

Wahlvorschläge unterschiedlicher Wahlvorschlagsträger unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt. Je nach Wahlart ist eine unterschiedliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften vorzulegen; die Mindestwerte sind nachstehend jeweils angegeben.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- und Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Bei den Kommunalwahlen 2025 im Wahlgebiet Solingen sind von den Nachweisen nach

§ 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG sowie von der Sammlung von Unterstützungsunterschriften derzeit die Wahlvorschläge der nachfolgenden Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Bürger für Solingen (BfS)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Die PARTEI
- Alternative Bürgerinitiative (ABI)

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Abs. 2 Satz 5 KWahlG).

Der jeweilige Wahlvorschlag soll auch die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

1. Wahl des Oberbürgermeisters

Das Wahlgebiet zur Wahl des Oberbürgermeisters umfasst das gesamte Wahlgebiet.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung -GO-).

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 2 GO wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie die Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen. (§ 46 d Abs. 3 KWahlG)

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags nach § 20 KWahlG setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten. (§ 46 d Abs. 4 KWahlG)

Sind an einem gemeinsamen Wahlvorschlag Parteien oder Wählergruppen beteiligt, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten haben, wird der gemeinsame Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel aufgrund des Ergebnisses der Partei oder Wählergruppe eingereiht, die die höchste Stimmenzahl erreicht hatte. Innerhalb dieses gemeinsamen Wahlvorschlags werden die Parteien oder Wählergruppen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge der Stimmenzahl bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets aufgeführt. Beteiligte Parteien oder Wählergruppen ohne Stimmen bei der letzten Vertretungswahl folgen in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen.

Andere gemeinsame Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach den Wahlvorschlägen von Trägern mit Stimmen bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets berücksichtigt. Maßgeblich für ihre Einreihung ist der Anfangsbuchstabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, die in dem gemeinsamen Wahlvorschlag alphabetisch an erster Stelle steht. Innerhalb dieses gemeinsamen Wahlvorschlags werden die Parteien oder Wählergruppen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen aufgeführt. (§ 46 d Abs. 5 KWahlG)

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Gebiet der Stadt Solingen zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger un-

terzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags in Solingen wahlberechtigt sein.

Ist die Unterstützung des Wahlvorschlags gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG erforderlich, muss er von mindestens **260** Wahlberechtigten (§ 46d Abs. 1 KWahlG) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Oberbürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum (Ober-)Bürgermeister oder Landrat kandidiert.
- die Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO.
- bei Wahlvorschlägen einer Partei oder Wählergruppe die Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO mit der Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10c zur KWahlO.

2. Wahl des Rates der Stadt

Von den 52 Mitgliedern des Rates der Stadt Solingen werden 26 in den Wahlbezirken und 26 aus den Reservelisten gewählt. Die vom Wahlausschuss in der Sitzung vom 10. Dezember 2024 beschlossene Einteilung des Solinger Stadtgebiets in 26 Wahlbezirke wurde am 02. Januar 2025 öffentlich bekannt gemacht.

2.1. Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk (§ 15 KWahlG, § 26 KWahlO)

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Ist die Unterstützung des Wahlvorschlags gemäß § 15 Abs. 2 KWahlG erforderlich, muss er von mindestens **10 im betreffenden Wahlbezirk Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung. Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden.

2.2. Wahlvorschlag für die Reserveliste (§§ 15, 16 KWahlG, § 31 KWahlO)

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.

Der Wahlvorschlag für die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 KWahlG).

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzperson für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzperson für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt sein soll.

Ist die Unterstützung des Wahlvorschlags erforderlich, muss er von mindestens 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der Bewerber einzeln nach dem Muster der Anlage 12b
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung. Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9b zur KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden.

3. Wahl der Bezirksvertretungen

Auf die Bestimmungen des § 46 a KWahlG und des § 72 KWahlO wird verwiesen.

Insbesondere bitte ich zu beachten, dass

- Listenwahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder in den Bezirksvertretungen von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können,
- sich die Zahl der erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG ermittelt (vgl. auch die Aufstellung unter 4.),
- ein Bewerber unbeschadet seiner Bewerbung für die Wahl des Rates der Stadt nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf.

Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11c zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

§ 16 KWahlG findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Listenwahlvorschlag von der für das Gebiet der Stadt Solingen zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein muss.

Soll ein Bewerber in einem Listenwahlvorschlag Ersatzperson für einen in dem Listenwahlvorschlag benannten anderen Bewerber sein, so muss der Listenwahlvorschlag ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- und die laufende Nummer des Listenwahlvorschlages, unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Ist die Unterstützung des Wahlvorschlages erforderlich, muss er mindestens von der nach der Aufstellung unter Ziffer 4 genannten Zahlen von Wahlberechtigten des betreffenden Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 46 a Abs. 5 Satz 2 i.V. mit § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG). Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern der Anlage 14 b der KWahlO zu erbringen.

Dem Listenwahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der Stadt Solingen seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung für diese Wahlvorschläge vorliegt oder beigebracht wird
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit der nach § 46a Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9b zur KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10b zur KWahlO abgegeben werden. Einer Bescheinigung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der Stadt Solingen beigelegt ist.

4. Das Solinger Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke und Kommunalwahlbezirke eingeteilt:

Stadtbezirk	Anzahl der Unterstützungsunterschriften bei der Wahl der Bezirksvertretungen	Wahlbezirke
Mitte	29	11 Innenstadt-Nord 12 Innenstadt-Süd 13 Mangenberg Straße-Kotter Straße 14 Beethovenstraße 15 Klauberg-Hasseldelle-Kohlfurth 16 Kannenhof-Meigen-Halfeshof
Ohligs/ Aufderhöhe/ Merscheid	35	21 Höhscheider Straße - Löhndorfer Straße 22 Aufderhöhe-Landwehr-Börkhaus 23 Ohligs Unterland 24 Ohligs Innenstadt 25 Engelsberg-Maubes 26 Rathaus Ohligs 27 Merscheid-Scheuren
Wald	19	31 Rosenkamp-Weyer 32 Altenhof-Wittkulle 33 Wald-Mitte-Eigen 34 Fuhr-Hegelring-Baumühle
Burg/ Höhscheid	29	41 Bülowplatz 42 Bünkenberg-Widdert 43 Grünewald 44 Katterberg-Hossenhaus 45 Höhscheid-Kohlsberg 46 Burg-Höhrath-Hästen
Gräfrath	15	51 Frankenstraße-Vogelsang 52 Zentral-Zum Holz-Ketzberg 53 Gräfrath Mitte-Fürkeltrath

5. Wählergruppen (§ 26 KWahlO)

Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 des Gesetzes außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 des Wählergruppentransparenzgesetzes über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. § 26 Absatz 5a Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Für Einzelbewerber sind die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

6. Vorprüfung der Wahlvorschläge (§ 27 KWahlO)

Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang daraufhin geprüft, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des KWahlG sowie der KWahlO entsprechen. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel eines Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- er nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist oder
- die Zustimmungserklärungen fehlen oder Mängel aufweisen oder
- der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung der/des Bewerber/s nach § 17 Abs. 8 KWahlG fehlt oder mangelhaft ist; zum Nachweis gehört auch die Versicherung an Eides Statt durch den Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorbezeichneten Mängel nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlausschuss anrufen.

7. Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 KWahlG, § 28 KWahlO)

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens am achtundfünfzigsten Tag (18. Juli 2025) vor der Wahl gemäß § 18 Abs. 3 KWahlG.

Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses werden im Amtsblatt der Stadt Solingen, in jedem Fall aber am oder im Sitzungsgelände öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch die Gemeindeordnung, das KWahlG oder die KWahlO aufgestellt sind, oder
- wenn sie aufgrund eines Parteiverbotes durch das Bundesverfassungsgericht, eines Verbotes durch den Landesverfassungsgerichtshof nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung oder eines Verbotes einer Vereinigung gem. Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes unzulässig sind.

Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den notwendigen Angaben fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnung Anlass zu Verwechselungen, so fügt der Wahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei, sofern nicht die Vertrauensperson eine solche festgesetzt hat.

Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses Beschwerde beim Wahlleiter eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages, der Wahlleiter oder die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde. Der Wahlleiter, die Bezirksregierung Düsseldorf sowie das Innenministerium NRW können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

8. Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen (§ 20 KWahlG)

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 17 KWahlG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

9. Wahltermin

Gemäß Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. September 2024 (veröffentlicht im MBl. NRW. Ausgabe 2024 S. 979) finden die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. September 2025, etwaige Stichwahlen am 28. September 2025 statt.

Solingen, den 02.02.2025

Der Wahlleiter

Tim-Oliver Kurzbach

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Kommunale Wärmeplanung Solingen Veröffentlichung des Endberichts zur kommunalen Wärmeplanung laut Wärmeplanungsgesetz

Im Dezember 2023 hat der Bundesrat das Wärmeplanungsgesetz (WPG) beschlossen, das gemeinsam mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung ist es, gesamstädtisch Wege aufzuzeigen, wie die Erzeugung von Wärmeenergie und die Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme durch die Nutzung von erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme sowie durch Energieeinsparung gelingen kann. Sie soll dazu beitragen, eine möglichst kosteneffiziente, nachhaltige, bezahlbare und treibhausgasneutrale Wärmeversorgung zu erreichen. Der Prozess der Wärmeplanung soll die Planungssicherheit für alle öffentlichen und privaten Investitionen erhöhen und Orientierung geben, welche Wärmeversorgung potenziell zukünftig nutzbar sein wird. Seit der Offenlage zum Zwischenbericht im November 2024 konnten zu den bereits vorgestellten Bausteinen (Eignungsprüfung, Bestandsanalyse und Potenzialanalyse) nun die weiteren Kapitel Zielszenario mit vier Fokusgebieten, die Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen, die Verstärkungsstrategie sowie das Controlling- und Kommunikationskonzept zur Finalisierung des kommunalen Wärmeplans der Stadt Solingen erarbeitet werden.

Dieser Endbericht der kommunalen Wärmeplanung mit dem Text, Grafiken und Tabellen wird gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) in der Zeit

vom 14.02.2025 bis einschließlich 17.03.2025 veröffentlicht unter

<https://nachhaltig.solving.de/inhalt/kommunaler-waermeplan-solingen-endbericht>

Die o.g. Planung kann außerdem im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss während der Öffnungszeiten des Rathauses (montags bis mittwochs 8:00 bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags 08:00 bis 13:00 Uhr) im Flur des 2. Obergeschoss (links von der Treppe) eingesehen werden. Bitte beachten Sie die Schließung der Verwaltung am Montag, den 03.03.2025 (Rosenmontag).

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail an Waerme@solingen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg, bspw. postalisch (Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen) abgegeben oder nach Terminvereinbarung mit Herrn Ackermann, Tel. 0212 / 290-4074, E-Mail manfred.ackermann@solingen.de zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Ergebnisse des Zielszenarios sowie der Umsetzungsstrategie und ein Ausblick auf die weiteren Schritte werden außerdem in einer Informationsveranstaltung am:

Mittwoch, den 26. Februar 2025 im Bürgersaal der Evangelischen Stadtkirche Solingen, Kirchplatz 14, Solingen-Mitte von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr vorgestellt.

An diesem Tag haben Sie außerdem ab 16:30 Uhr und im Anschluss an die Vorstellung im Bürgersaal die Möglichkeit, sich die wesentlichen Ergebnisse auf ausgehängten Karten anzuschauen sowie Fachexpertinnen und -experten Fragen zu stellen und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Allgemeine Informationen zur kommunalen Wärmeplanung finden Sie unter <https://nachhaltig.solving.de/inhalt/kommunaler-waermeplan-solingen>.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Solingen, den 13.02.2025

Der Oberbürgermeister
Tim-Oliver Kurzbach

	Arbeitspreis pro kWh bis 01.04.2025	Grundpreis je Jahr bis 01.04.2025	Arbeitspreis pro kWh ab 01.04.2025	Grundpreis je Jahr ab 01.04.2025
Grundversorgungstarife Strom				
Klingenstrom Basis Privat/Allgemeinstrom (ohne MwSt.)	38,15 Cent 32,06 Cent	125,40 Euro 105,38 Euro	39,93 Cent 33,56 Cent	168,24 Euro 141,38 Euro
Klingenstrom Basis Gewerbe (ohne MwSt.)	40,85 Cent 34,33 Cent	129,91 Euro 109,17 Euro	42,63 Cent 35,83 Cent	172,75 Euro 145,17 Euro
Aufschlag für Zähler mit Wandlermessung (ohne MwSt.)		103,53 Euro 87,00 Euro		103,53 Euro 87,00 Euro
Grundversorgungstarife Gas				
< 5.000 kWh/a Klingengas Basis (ohne MwSt.)	14,55 Cent 12,23 Cent	76,21 Euro 64,04 Euro	16,34 Cent 13,73 Cent	104,77 Euro 88,04 Euro
> 5.000 kWh/a Klingengas Basis (ohne MwSt.)	12,70 Cent 10,67 Cent	168,46 Euro 141,56 Euro	14,48 Cent 12,17 Cent	197,02 Euro 165,56 Euro

Die dargestellten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet, so dass es rundungsbedingt zu leichten Abweichungen bei der Abrechnung kommen kann. Die Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer (zzt. 19%). Der Strompreis gilt in Verbindung mit der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden, die jedem Kunden kostenlos bei den Stadtwerken Solingen zur Verfügung steht.

Oben dargestellt sind unsere sogenannten Grundversorgungstarife. Die meisten Kunden profitieren bereits von unseren günstigeren Sonderverträgen. Sie wissen nicht, ob Sie im besten Tarif sind? Rufen Sie uns dazu einfach an – wir beraten Sie gerne zu Ihrem optimalen Tarif.

Stadtwerke Solingen GmbH · Beethovenstr. 210 · 42655 Solingen · Service-Telefon 0800 2345 344*
Fax 0212 295-2499 · www.stadtwerke-solingen.de · info@stadtwerke-solingen.de

* kostenlos aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise können abweichen

Rat, Bezirksvertretung Burg/Höhscheid und Verwaltung
der Stadt Solingen trauern um

Franz-Gerd Buchholz

der am 15.01.2025 im Alter von 85 Jahren verstorben ist.

Franz-Gerd Buchholz war politisch sehr engagiert. Von 1978 bis 1984 war er als Ratsmitglied im Rat der Klingenstein Solingen aktiv. Dabei hat er in vielen Ausschüssen mitgewirkt, unter anderem im Personal- und Sonderausschuss, im Wirtschaftsausschuss, im Umweltausschuss/Werksausschuss MVA sowie im Stadtreinigungsausschuss. Zuletzt war er in der Bezirksvertretung Höhscheid tätig.

Er setzte sich stets engagiert und kompetent für die Stadt Solingen ein. Bei der Wahrnehmung seines Mandats haben wir ihn als engagierten Bürgerschaftsvertreter kennen und schätzen gelernt.

Wir werden Franz-Gerd Buchholz als Menschen in Erinnerung behalten, dem das Wohl der Stadt Solingen sehr am Herzen gelegen hat. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.



Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister der
Klingenstein Solingen

Paul Westeppe
Bezirksbürgermeister
Burg/Höhscheid

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (VOB) V25/23-2/063 - Erneuerung der Orchesterbeleuchtung im Konzertsaal im Theater und Konzerthaus

a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906804
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung [VOB]

c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

d) Art des Auftrags

Bauleistung

e) Ort der Ausführung

42651 Solingen

f) Art und Umfang der Leistung

Erneuerung der Orchesterbeleuchtung im Konzertsaal im Theater und Konzerthaus
Installation von 24 LED-Flutern in Pendelmontage, Demontage der vorhandenen Leuchten, Erneuerung der Steuerung über DMX.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen

Losweise Ausschreibung: Nein

i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen

Von: Bis:

Beginn: Mai 2025

Ende: Einbau bis Ende Juni 2025

j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind zugelassen

k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote

Mehrere Hauptangebote sind zulässig

l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/37969700-0cca-4f2f-b1ea-d8b8d7fa5e2c>

m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist

Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

Bindefrist:

o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist

24.02.2025 10:00:00

26.03.2025

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind

In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:

<https://portal.deutsche-evergabe.de>

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung

Niedrigster Preis

s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen

t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten

u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

Gemäß VOB.

v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss

Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.
Eigenerklärung nach § 16 (2) VOB/A, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gem. § 22 LkSG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB
Beschwerdestelle
Postfach 300865
40408 Düsseldorf
Tel.:
Fax:

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

**Öffentliche Ausschreibung (VOB)
V25/23-2/072 - Zietenstr. 27 Sanierung Umkleide
Gewerk Elektro**

a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906779
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung [VOB]

c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.
Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

d) Art des Auftrags

Bauleistung

e) Ort der Ausführung

42659 Solingen

f) Art und Umfang der Leistung

Zietenstr. 27 Sanierung Umkleide Gewerk Elektro
Neuinstallation der elektrischen Anlage und Beleuchtung:
1 Elektroverteilung
1 Zählerschrank mit Verteilerfeld
ca. 900 m Elektroleitungen mit diverse Ausführungen

ca. 200 m Kabelrohr mit diverse Ausführungen
ca. 150 Lampen mit diverse Ausführungen
ca. 6 Stk. Netzwerkdosen RJ-45
ca. 100 m Netzwerkleitung
ca. 15 Schalter und Steckdosen mit diverse Ausführungen
-Demontage und Entsorgung von alten Verteilungen, Lampen, Schalter, Steckdosen, Stromkabel usw.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen

Losweise Ausschreibung: Nein

i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen

Von: Bis:

Beginn: unverzüglich nach Auftragserteilung, spätestens in der 20 .KW 2025. Beigefügte Terminplan ist Bestandteil der Ausschreibung

Die Leistung ist fertigzustellen bis spätestens Ende 33. KW 2025

j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind zugelassen

k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote

Mehrere Hauptangebote sind zulässig

l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/5eb83231-472c-412f-9121-4e2c181c837d>

m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist

Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

- n) **bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,**
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
Bindefrist:
- o) **Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
17.03.2025 10:00:00
16.04.2025
- p) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch
- r) **die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) **Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) **gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
- u) **wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB.
- v) **gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) **verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.
TRGS BT 30, 32 und TRGS 519 sind bei Angebotsabgabe in den Anlagen hochzuladen.
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiLoG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gem. § 22 LkSG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) **Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB
Beschwerdestelle
Postfach 300865
40408 Düsseldorf
Tel.:
Fax:

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (VOB)
V25/23-2/075 - Zietenstr. 27 Gewerke KG 410 + 420

- a) **Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906779
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) **Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) **Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.
Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) **Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) **Ort der Ausführung**
42659 Solingen
- f) **Art und Umfang der Leistung**
Zietenstr. 27 Gewerke KG 410 + 420
Sanierung der sanitärtechnischen Anlagen und der Wärmeerzeugungsanlage bestehend aus:
Gasheizkessel 160 KW
2 x Pufferspeicher je 1.000 Liter
2 Frischwasserstation
20 Duschpanele
4 WC Anlagen
4 Urinalanlagen
8 Waschtischanlagen
Rohrleitungsinstallation und Wärmedämmung
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) **Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) **Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: Bis:
Beginn: KW 20/2025
Die Leistung ist fertigzustellen bis KW 24 / 2025.
- j) **gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind zugelassen

- k) **gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) **Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/a920939bb5a8-45d0-a4ba-742f0d2886f9>
- m) **gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) **bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,**
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
Bindefrist:
- o) **Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
05.03.2025 10:00:00
04.04.2025
- p) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch
- r) **die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) **Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) **gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
- u) **wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB.

- v) **gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) **verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.
Eigenerklärung nach § 16 (2) VOB/A 2019, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gem. § 22 LkSG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) **Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB
Beschwerdestelle
Postfach 300865
40408 Düsseldorf
Tel.:
Fax:

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)
Verfahren: V25/90-42/058 -
LED Leuchten für Lph 4,5 m
Auftraggeber: Stadt Solingen

- 1) **Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906779
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- 2) **Verfahrensart**
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) **Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit**

und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen

- 5) **Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**
LED Leuchten für Lph 4,5 m
LED Leuchten für Lph 4,5 m
Ort der Leistungserbringung:
42719 Solingen
- 6) **Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) **Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen
- 8) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
Von: Bis:
Lieferung innerhalb von 12 Wochen nach Auftragsvergabe
- 9) **Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/1077289c-5e9d-4398-b81b-60f5b7acb15c>
- 10) **Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 27.02.2025 10:00:00
Bindefrist: 28.03.2025
- 11) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**
Gem. VOL/B
- 13) **Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.
Zertifizierung ISO 9001 und ISO 14001 sowie Nachweis über eigenes, zertifiziertes Lichtlabor (DEKRA, TÜV, UL, o.ä.) ist mit Angebotsabgabe in den Anlagen einzureichen.
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiLoG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gemäß § 22 LkSG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
Rechtsform für Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- 14) **Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**
Niedrigster Preis

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Verfahren: V25/90-2/059 - Mobile Endgeräte und Zubehör

Auftraggeber: Stadt Solingen

- 1) **Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906804
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- 2) **Verfahrensart**
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) **Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) **Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**
Mobile Endgeräte und Zubehör
Lieferung von mobilen Endgeräten des Herstellers Apple - teils mit DEP - sowie Zubehör als Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr, die Laufzeit beginnt unverzüglich nach Auftragserteilung. Der Rahmenvertrag beinhaltet die Lieferung von Los 1:
- 240 Stück iPhones (alle Modelle) mit einer Höchstmenge von 490 Stück in der Produktkategorie
- 84 Stück iPads (alle Modelle) mit einer Höchstmenge von 110 Stück in der Produktkategorie
Los 2:
-84 Stück Logitech Slim Folio (alle Modelle) mit einer Höchstmenge von 110 Stück
-84 Stück Logitech Crayon (alle Modelle) mit einer Höstmenge von 110 Stück
-40 Stück Apple Pencil (alle Modelle) mit einer Höchstmenge von 80 Stück.
Bei den genannten Mengen handelt es sich um Schätzmengen. Diese können sowohl unter- als auch überschritten werden. Bei Erreichen der jeweiligen Höchstmengen besteht keine Leistungspflicht des Auftragnehmers mehr.
Ort der Leistungserbringung:
42719 Solingen

6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten

Los-Nr. 1 Losname Los 1 iPhones und iPads

Beschreibung Lieferung von diversen Modellen

iPhones und iPads

Los-Nr. 2 Losname Los 2 Zubehör

Beschreibung Lieferung von Hüllen und Pencils für

iPhones und iPads

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Von: Bis:

Beginn: unverzüglich nach Auftragsvergabe

Ende: 31.12.2025

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

[https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.](https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe)

[bieter/api/external/deeplink/subproject/aacb3829-](https://bieter/api/external/deeplink/subproject/aacb3829-3d9b-431c-b936-fa3849d73069)

[3d9b-431c-b936-fa3849d73069](https://bieter/api/external/deeplink/subproject/aacb3829-3d9b-431c-b936-fa3849d73069)

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 06.03.2025 10:00:00

Bindefrist: 05.05.2025

11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Gem. VOL/B

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren

Projekten, nicht älter als 3 Jahre; Umsätze der

letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche

Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch

Referenzfragebogen.

Apple Autorisierung: Apple Autorisierung Der

Bieter ist Apple autorisierter Händler mit den

aufzuführenden Standort(en), Niederlassung(en),

Vertriebsbüro(s) bis Monat/Jahr. Das Zertifikat ist dem

Angebot als Anlage beigelegt.

Apple Bereitstellungsprogramme (MDM): Die Nutzung

des Apple-Device-Enrollment-Programms (Apple-DEP

für Hardware) ist möglich. Die Händler-ID ist dem

Angebot als Anlage beigelegt.

Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung

nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiLoG,

Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gemäß § 22 LkSG

- jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU

verwiesen.

Rechtsform für Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit einem

verantwortlichen Vertreter.

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Niedrigster Preis